

Beschwerdeverfahren von ACQUIN

(Stand 11. November 2013)

Alle Beschäftigten und Mitglieder von Gutachtergruppen, Gremien und Organen von ACQUIN sind jederzeit für Fragen und kritische Hinweise auf mögliche Mängel und Fehler im Verfahrensverlauf offen, um Anlässe für nachträgliche Einwände und Beschwerden soweit möglich zu vermeiden. Daneben besteht ein formelles Beschwerdeverfahren.

Das Beschwerdeverfahren erfasst alle Elemente des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens. Hierzu gehören die Regeln des Verfahrensablaufs und die in dem Verfahren zugrunde gelegten Bewertungskriterien, welche in gedruckter Form und auf der ACQUIN-Homepage veröffentlicht sind. Für die Bearbeitung von Beschwerden sind sorgfältige Vorkehrungen getroffen, die systematisch in den Verfahrensablauf integriert sind. Jede Beschwerde wird behandelt; die Beschwerdeführenden werden unverzüglich über das Ergebnis informiert.

Zulässige Gründe für eine Beschwerde und die entsprechenden Vorkehrungen im Verfahrensablauf sind:

(1) Beschwerden gegen Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern

Die Geschäftsstelle von ACQUIN informiert die Hochschule über die für das jeweilige Programmakkreditierungsverfahren bzw. Systemakkreditierungsverfahren nominierten Mitglieder der Gutachtergruppe.

Die Hochschule hat ein Beschwerderecht und kann innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Gutachterliste schriftlich Einwände gegen die Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern erheben. Einwände können wegen einer möglichen Befangenheit oder einer mangelnden fachlichen Eignung geltend gemacht werden; sie sind zu begründen.

Der bzw. die Federführende des zuständigen Fachausschusses prüft die Einwände; der Fachausschuss entscheidet über die Beschwerde.

(2) Richtigstellungen sowie Einwände gegen das Begutachtungsverfahren bzw. Begutachtungsergebnis

Die Geschäftsstelle von ACQUIN leitet das Gutachten der Gutachtergruppe des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens an die Hochschule weiter.

Die Hochschule hat das Recht bei Verfahren der Programmakkreditierung innerhalb von 10 Werktagen und bei Verfahren der Systemakkreditierung innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang des Gutachtens schriftlich Stellung zu nehmen. Die Hochschule kann sich zu dem Begutachtungsverfahren, den Sachfeststellungen und dem Begutachtungsergebnis äußern.

Das Gutachten und die Stellungnahme der Hochschule werden von dem zuständigen Fachausschuss geprüft. Der Fachausschuss stellt die korrekte Durchführung des Verfahrens fest und übermittelt seine Stellungnahme und Empfehlung der Akkreditierungskommission. Die Akkreditierungskommission entscheidet auf Basis dieser Unterlagen über die Akkreditierung.

(3) Beschwerden gegen Akkreditierungsentscheidung

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission leitet die Geschäftsstelle von ACQUIN den Beschlussbrief an die Hochschule weiter.

Die Hochschule kann gegen die Akkreditierungsentscheidung innerhalb von 20 Werktagen ab Datum des Beschlussbriefes schriftlich Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde der Hochschule wird der Akkreditierungskommission in ihrer nächsten Sitzung erneut vorgelegt. Die Akkreditierungskommission prüft alle entscheidungsrelevanten Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen sowie die der Akkreditierungsentscheidung zugrunde liegenden Bewertungen unter besonderer Würdigung der vorgebrachten Beschwerdegründe. Sie entscheidet und beschließt auf dieser Basis erneut über die Akkreditierung. Hält die Akkreditierungskommission die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab.

Hilft die Akkreditierungskommission der Beschwerde nicht ab, wird die Beschwerde der Beschwerdekommision zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung der Akkreditierungskommission zu berücksichtigen.

Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde unzulässig ist, so verwirft sie diese.

Wird durch die Beschwerdekommision festgestellt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise begründet ist, so formuliert sie eine Empfehlung zur Aufhebung der Entscheidung der Akkreditierungskommission und begründet diese. Mit einer Stellungnahme verweist sie die Beschwerde an die Akkreditierungskommission zurück. Bei der erneuten Entscheidung müssen die Gründe der Beschwerdekommision von der Akkreditierungskommission berücksichtigt werden.

Stellt die Beschwerdekommision hingegen fest, dass die Beschwerde unbegründet ist, so bestätigt sie in einer Stellungnahme die Entscheidung der Akkreditierungskommission.

(4) Mögliche Form- und Rechtsfehler sowie vertragliche Angelegenheiten

Die Hochschule kann wegen möglicher Form- und Rechtsfehler, die nicht unter Ziffer 3 fallen, sowie in vertraglichen Angelegenheiten Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet innerhalb eines Monats der Vorstandsvorsitzende von ACQUIN, der als Vorsitzender der Akkreditierungskommission diese informiert.

(5) Beschwerdeentscheidungen von ACQUIN

Die Hochschule hat das Recht auf Beschwerde gegen Entscheidungen von Gremien bzw. Organen von ACQUIN beim Akkreditierungsrat.

(6) Rechtsweg

Die Hochschule kann gegen Entscheidungen von ACQUIN den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.